

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kelheim (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 10.04.2025

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehenden Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Vermeidung und Wiederverwendung bei der Abfallbewirtschaftung hat gemäß § 6 KrWG Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung.

(2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

(4) Zur Wiederverwendung von Gegenständen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG werden an den eingerichteten Wertstoffzentren Sammeleinrichtungen mit vom Landkreis veröffentlichten Regularien betrieben.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

- c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Altfahrzeuge, Altreifen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie sonstige Reifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,20 m,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren beziehungsweise für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht

anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, die auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis beziehungsweise seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, gegebenenfalls Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in für jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe und –zentren) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. Der Landkreis behält sich vor, einzelne Abfallfraktionen gemäß Absatz 2 ausschließlich in selbst festgelegten und veröffentlichten Sammeleinrichtungen zu sammeln.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a. Altholz
 - b. Altfett
 - c. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt (soweit eine Entsorgung über die Biotonne beziehungsweise Eigenkompostierung nicht möglich ist)
 - d. CDs
 - e. Batterien
 - f. Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - g. Glas
 - h. Kunststoffgroßteile
 - i. Kork
 - j. Kabelreste
 - k. Metalle
 - l. Pkw-Reifen bis zu 1,20 m Durchmesser
 - m. PU-Schaumdosen
 - n. Textilien
 - o. Tonerkartuschen und Druckerpatronen
 - p. Wachs.
 - q. Gipskartonplatten und Porenbeton
 - r. Feuerlöscher
 - s. Altpapier
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohl der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben (mit Ausnahme von Dispersionsfarben), Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Feuerlöscher, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten oder dafür vom Landkreis zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Eine Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelbehältern ist nicht zulässig. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen in haushaltsüblichen Mengen gebracht werden.

(2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen beziehungsweise Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen beziehungsweise Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen (bis 20 Liter pro Sammeltag) zulässig.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Pappe
 - b) Bioabfall,
2. Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll**),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Absatz 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ⁴Bei organischen Abfällen, aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁵Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- für Papier und Pappe
 1. blaue Normtonnen mit 240 l Füllraum (je Restmüllgefäß 80 - 240 l)
 2. blaue Großbehälter mit 1.100 l Füllraum (je 1.100 l Restmüllgefäß)
- für Bioabfälle
braune Normtonnen mit 120 l Füllraum.

⁶Insbesondere die Eingabe jeglicher Kunststoffe aller Art in die Behältnisse für Bioabfälle ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe, wie zum Beispiel solche aus Maisstärke oder ähnlichen Materialien.

(2) ¹Abfall zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken (ca. 60 l) zur Abholung zugebunden bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. ³Die Ausgabe dieser Restmüllsäcke erfolgt ausschließlich an den vom Landkreis zugelassenen Verkaufsstellen.

(4) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke sind grundsätzlich auch mindestens 26 Müllsäcke mit ca. 60 l Füllraum pro Jahr zugelassen, sofern das anschlusspflichtige Grundstück außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, die Bereitstellung von Mülltonnen eine unzumutbare Härte bedeuten würde und das anschlusspflichtige Grundstück nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegt (z. B. Einöden). ²Die Zustimmung muss schriftlich beantragt werden. ³Die Ausgabe dieser erfolgt ausschließlich im Landratsamt. ⁴Soweit sich ein Anschlusspflichtiger schriftlich verpflichtet die Versandkosten zu übernehmen, werden die Restmüllsäcke zugesandt. ⁵Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres.

(5) ¹Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal pro Jahr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beim vom Landkreis beauftragten Unternehmer schriftlich beantragt; der Unternehmer bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Sperrmüll ist zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. ³Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁴Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis dafür bekanntgegebenen Sammelstellen verbracht werden.

(6) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 4 vorhanden sein. ²Zudem muss für jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Papiertonne und eine Biotonne nach § 14 Absatz 1 bereitgestellt werden. ³Einer Befreiung von der Biotonne kann zugestimmt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sämtliche organische Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. ⁴Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle schriftlich Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁶Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen: 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett / Platz
b) Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 Liter je Schüler / Kind

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern. ⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für zwei direkt angrenzende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 2 Satz 1 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Diese Regelung gilt entsprechend für Papier- und Bioabfallbehältnisse gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 4 festlegen.

(5) ¹Der Landkreis beziehungsweise dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse zur Verfügung; dies gilt nicht für Abfallsäcke, diese sind an den vom Landkreis bekanntgegebenen Verkaufsstellen vom Anschlusspflichtigen selbst zu erwerben. ²Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und Ausrüstungen mit Datenträgern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis Kelheim unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen beziehungsweise an den daran angebrachten Datenträgern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (Verschleiß). ⁵Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶Die vom beauftragten Unternehmer bzw. Landkreis angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.

(6) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Behältnisse werden nicht geleert und sind entsprechend nachzusortieren.

(7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag beziehungsweise bei Tausch- oder Umrüstaktionen jeweils ab 6:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert beziehungsweise ausgetauscht oder umgerüstet werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen oder deren Beauftragte die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Eine Befahrung von Privatstraßen ist dabei grundsätzlich aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich. ⁵Im Einzelfall kann seitens des Eigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten eine direkte Anfrage bei dem zuständigen Entsorger gestellt

werden.⁶Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte können für anschlusspflichtige Grundstücke in nichtanfahrbaren Sackgassen einen Abhol- und Rückstellservice für die Restmüll-, Papier- und Biotonne beantragen; die dafür anfallenden Kosten, die sich nach dem jeweiligen Aufwand berechnen, trägt der Antragsteller.⁷Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Soweit nach § 14 Abs. 4 Restmüllsäcke zugelassen wurden, sind Wertstoffe und Restmüll nach Anweisung des Landratsamtes zu einer in zumutbarer Entfernung liegenden Sammelstelle zu bringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Inertmaterial

(1) Im Kreisgebiet ist eine Inertmaterialdeponie (Deponieklasse 0) eingerichtet und zur Ablagerung von unbelastetem und nicht wiederverwertbarem Inertmaterial bereitgestellt.

(2) ¹In den vom Landkreis betriebenen Deponien dürfen nur nicht verwertbare Inertmaterialien eingebaut werden. ²Besitzer von verwertbaren Materialien haben diese einer umweltgerechten und schadstofffreien Verwertung zuzuführen.

(3) Anliefermengen über 1.000 m³ bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde.

(4) ¹Die Größe der angelieferten Teile darf grundsätzlich 0,25 m³ bzw. 70 cm Länge nicht überschreiten. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Kelheim.

(5) ¹Kleinmengen von bis zu einem 0,25 m³ unbelastetem Inertmaterial können neben den Inertmaterialdeponien auch den Wertstoffhöfen, bzw. Wertstoffzentren zugeführt werden. ²Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Teilmengen aus Baumaßnahmen sowie mehrere Anlieferungen pro Woche.

§ 19 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung sowie zur Deckung seiner gesamten Kosten für die Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 1 Abs. 5 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Artikel 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.10.2022 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.05.2025 in Kraft.

Kelheim, den 10.04.2025

Martin Neumeyer
Landrat